

Aktenzeichen: 4 AZR 1040/77

LAG München

Urteil des BAG vom 24. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 850 h Abs. 2, §§ 144, 148, 323; BGB § 196

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 1040/77
1 Sa 66/77 München

Verkündet am
24. Oktober 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 1979 durch den
Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Röhslers
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Preuß und
Koerner für Recht erkannt:



- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts München vom 16. Juni
1977 - 1 Sa 66/77 - wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte wird von den Klägern als Drittschuldnerin
in Anspruch genommen. Schuldner und Streitverkündeter ist
ihr Ehemann H G , der in erster und seit 11. August
1961 rechtskräftig geschiedener Ehe mit der Klägerin zu 1)
verheiratet war. Der Kläger zu 2) ist der eheliche Sohn des
Schuldners aus dieser ersten Ehe.

Der Schuldner ist Hochbauingenieur und betrieb von 1957
bis 1966 ein eigenes Bauunternehmen. Ein über sein Vermögen
am 11. Mai 1967 eröffnetes Anschlußkonkursverfahren wurde
am 11. Juni 1974 aufgehoben.

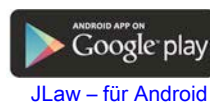
Seit 1967 unterhält die Beklagte, die von Beruf Blumen-
binderin ist, ein Ingenieurbüro, das vom Schuldner geleitet
wird. Sie beschäftigt darin zwei Schreibkräfte und einen
Buchhalter. Außerdem werden seitens des Büros freiberufliche
Ingenieure mit statischen Nachweisen für Hoch- und Ingenieur-
bauten beauftragt. Einer dieser Ingenieure erhielt 1972 ein
Honorar von insgesamt 12.000,-- DM.

Die Kläger erwirkten am 22. August 1972 beim Amtsgericht
L einen der Beklagten am 22. September 1972 zugestellten
Pfändungs- und Überweisungsbeschluß. Damit wurden die An-
sprüche des Schuldners gegen die Beklagte auf Zahlung eines
Arbeitseinkommens, soweit sie den Nettobetrag von 400,-- DM
monatlich übersteigen, wegen der in der Zeit vom 1. Juli
1968 bis August 1972 angewachsenen Unterhaltsrückstände von
31.807,50 DM und der ab September 1972 laufenden Unterhalts-
renten von zusammen 636,15 DM monatlich sowie der Beschluß-
kosten in Höhe von 197,47 DM gepfändet und den Klägern zur
Einziehung überwiesen. Der Schuldner war mit Endurteil des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Landgerichts K vom 3. Juni 1964 rechtskräftig verurteilt worden, an die Klägerin zu 1) vom 1. Februar 1963 bis 30. Juni 1963 250,-- DM und ab 1. Juli 1963 486,50 DM sowie an den Kläger zu 2) ab 1. Februar 1963 150,-- DM monatlich als Unterhaltsrente zu zahlen.

Die Beklagte, die keine Zahlungen an die Kläger leistete, ließ mit Schreiben vom 17. Oktober 1972 erklären, daß der Schuldner Honoraransprüche von monatlich 1000,-- DM brutto habe, von denen aufgrund Abtretung vorab 500,-- DM monatlich an die Gläubiger aus dem Konkursverfahren überwiesen würden.

Die Kläger sind der Auffassung, daß ein Gehalt von 1000,-- DM monatlich mit Rücksicht auf die vom Schuldner erbrachte Tätigkeit unverhältnismäßig gering sei. Ein Monatsgehalt von mindestens 2500,-- DM sei angemessen. Die Beklagte hätte demnach ab September 1972 mindestens 1000,-- DM netto einbehalten und an die Kläger abführen müssen, zumal der Schuldner seine Gehaltsansprüche nicht abgetreten habe und auch keine weiteren Pfändungen ausgebracht seien. Jedenfalls habe die Beklagte aufgrund angeblicher Pfändungen und Abtretungen nichts einbehalten oder abgeführt.

Die Kläger haben demgemäß zuletzt beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 28.000,-- DM nebst 7,5 % Zinsen aus 4000,-- DM für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 15. Oktober 1976 und 7,5 % Zinsen aus 28.000,-- DM für die Zeit ab 16. Oktober 1976 zu zahlen,

hilfsweise,

die Beklagte wird verurteilt, zu erklären,

- a) ob und inwieweit sie die Forderung der Kläger gegen den Schuldner H G in S an Unterhaltsrückstand für die Zeit vom 1. Juli 1968 bis August 1972 mit 31.807,50 DM sowie laufend ab September 1972 mit monatlich voraussichtlich 636,15 DM als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit ist,
- b) welche Ansprüche welche anderen Personen an die Forderung machen,
- c) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger verpfändet sei.



- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, daß der Schuldner im Durchschnitt nur an jeweils drei Tagen in der Woche und nur zu 2/3 seiner Arbeitskraft als freier Mitarbeiter für sie im Ingenieurbüro tätig werde. Der Schuldner teile sich seine Arbeit und Zeit selbst ein, zumal sie ihm in fachlicher Hinsicht ohnehin keine Weisungen erteilen könne. Seine Konkursgläubiger versuche der Schuldner dadurch zu befriedigen, daß er für sie die Statik nach Planungs- und Bauleitungsarbeiten erbringe. Im übrigen bestünden vorrangige Pfändungen. So habe das Finanzamt L aus den Konkursforderungen wegen seiner Ansprüche gegen den Schuldner in Höhe von 150.000,-- DM vor dem 22. September 1972 eine Pfändung ausgebracht. Außerdem habe der Schuldner ausweislich einer Abtretungserklärung vom 27. Dezember 1966 seine pfändbaren Gehalts-, Lohn- und Provisionsansprüche bis zur Höhe von 58.103,57 DM an die Firma J & Söhne in St abgetreten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, Zinsen jedoch nur in Höhe von 4 v.H. zugesprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die in erster Instanz durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts entstandenen Mehrkosten von den Klägern zu tragen sind.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger beantragen - unter Beschränkung der Zinsforderung auf die zugesprochenen 4 v.H.- die Zurückweisung der Revision.

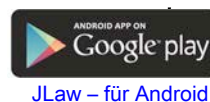
Entscheidungsgründe:

Gegen das am 25. Januar 1978 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 16. Juni 1977 hat die Beklagte zweimal, nämlich sowohl am 12. Dezember 1977 als auch am 23. Februar 1978 Revision eingelegt und letztere am 21. März 1978 begründet. Gleichwohl liegt nur ein, und zwar zulässiges Rechtsmittel vor, über das einheitlich zu ent-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

scheiden war (BAG AP Nr. 8 zu § 519 b ZPO; BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich).

Der Revision mußte jedoch der Erfolg versagt bleiben, da das Landesarbeitsgericht die aufgrund des beim Amtsgericht L am 22. August 1972 erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses geltend gemachten und auf § 850 h Abs. 2 ZPO gestützten Ansprüche der Kläger mit Recht für begründet angesehen hat.

Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei ausgeführt, daß der Schuldner seit dem Bestehen des Ingenieurbüros der Beklagten dort in einem ständigen Verhältnis Arbeiten leistet, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden (vgl. dazu Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 37. Aufl., § 850 h Anm. 3 A a; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 850 h Anm. II B).

Ob die vom Schuldner geleisteten Dienste aufgrund einer rein tatsächlichen Beziehung oder in Erfüllung einer vertraglichen oder einer sonstigen rechtlichen Grundlage erfolgen, ist - was die Revision verkennt - unerheblich (Stein-Jonas, aaO, unter II B a). Auch wenn es zutreffen sollte, daß der Schuldner nur als freier Mitarbeiter für die Beklagte tätig wird, greift § 850 h Abs. 2 ZPO mit der Folge ein, daß im Verhältnis zwischen den Parteien die angemessene Vergütung als geschuldet gilt. Die zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht (16. Juni 1977) noch maßgebende Vorschrift des § 1356 Abs. 2 BGB a.F. steht, wie auch die Revision einräumt, der Anwendung des § 850 h Abs. 2 ZPO nicht entgegen (BAG 17, 172 = AP Nr. 10 zu § 850 h ZPO).

Das Landesarbeitsgericht hat die von der Beklagten zugestandene Entlohnung des Schuldners von 1000,-- DM monatlich angesichts seiner Leistung mit Recht als unverhältnismäßig niedrig angesehen. Ebenso wie bereits das Arbeitsgericht hat es als angemessene Vergütung für die Tätigkeit des Schuldners einen Betrag von 1900,-- DM netto monatlich angenommen. Das Landesarbeitsgericht hat sich hierbei an den einschlägigen Tarifwerken orientiert (BAG 17, 172 = AP Nr. 10 zu § 850 h ZPO) und ausgeführt, daß der Schuldner nach dem Rahmentarifvertrag vom 14. Juni 1971 für technische und kaufmännische



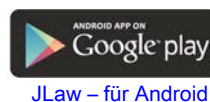
- 6 -

Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet gehaltsmäßig in die Beschäftigungsgruppe T 4 a einzugruppieren sei, da er selbständig Bauausführungen leite und Abrechnungen erstelle, als Alleinverantwortlicher schwierige Veranschlagungen, Kalkulationen und statische Berechnungen vornehme, mit Auftraggebern und Behörden verhandle, über eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfüge und als Alleinverantwortlicher eine besondere Verantwortung trage. Nach dem Gehaltstarifvertrag vom 20. April 1971 für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes in Bayern betrage das Einstellungsgehalt für die Beschäftigungsgruppe T 4 a 2375,-- DM brutto und nach dem Gehaltstarifvertrag vom 11. April 1973 2800,-- DM brutto. Bei Berücksichtigung dieser Eingangsgehälter ergebe sich, daß einerseits die vereinbarten 1000,-- DM monatlich unverhältnismäßig niedrig, andererseits aber der angesetzte Betrag von 1900,-- DM netto monatlich angemessen sei. Ein weiterer Abschlag von 2/5 im Hinblick auf die Aussage des Schuldners, daß er nur etwa 3/5 seiner Arbeitskraft für die Beklagte einsetze, komme nicht in Betracht. Schließlich obliege dem Schuldner die Leitung des Unternehmens, die sich nicht auf einzelne Tage in der Woche beschränke. Wäre nämlich der Schuldner nicht in dem aufgezeigten Umfang tätig, müßte ein anderer Angestellter eingestellt werden, dem das entsprechende Tarifgehalt zu zahlen wäre. Von einer bloßen Mitarbeit des Schuldners als Ehemann der Beklagten könne daher bei diesem Umfang und der Art der Tätigkeit des Schuldners keine Rede sein. Daß die Annahme von 1900,-- DM monatlich als angemessene Vergütung die wirtschaftliche Belastbarkeit des Ingenieurbüros übersteige, sei nicht ersichtlich, zumal sich die Beklagte ausdrücklich geweigert habe, Umsatzzahlen anzugeben. Immerhin seien im Jahre 1971 oder 1972 an die als freie Mitarbeiter tätig gewordenen Ingenieure Honorare von ca. 4000,-- DM bzw. 12.000,-- DM gezahlt worden. Diese Zahlen deuteten auf einen Umsatz hin, der es gestatte, dem Schuldner als Leiter des Büros eine monatliche Bruttovergütung zu zahlen, die einem Nettobezug von mindestens 1900,-- DM entspreche.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen keine Rechtsfehler erkennen. Das Revisionsgericht kann im Hinblick auf den Beurteilungsspielraum, der dem Landesarbeitsgericht bei der Frage der Angemessenheit der Vergütung zukommt, ohnehin nur nachprüfen, ob es den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit verkannt oder hierbei wesentliche Umstände nicht berücksichtigt oder gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat (vgl. BAG 24, 141 = AP Nr. 9 zu § 72 BetrVG; BAG AP Nr. 3 zu § 3 BUrlG Rechtsmißbrauch; BAG AP Nr. 1 zu § 19 SchwbG). Das ist aber nicht der Fall. Das Landesarbeitsgericht hat im Sinne von § 850 h Abs. 2 Satz 2 ZPO alle Umstände des Einzelfalles hinreichend berücksichtigt, insbesondere also nicht nur die Art der Arbeits- und Dienstleistungen, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten, sondern auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beklagten, soweit dies im Hinblick auf ihre Weigerung, nähere Angaben über ihre Umsätze zu machen, überhaupt möglich gewesen ist. Nach alledem ist es daher nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß im Verhältnis zu den Klägern in der Zeit vom 1. September 1972 bis zum 31. Dezember 1974 dem Schuldner ein monatliches Gehalt von 1900,-- DM netto von der Beklagten als geschuldet gilt und demgemäß die Beklagte aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 22. August 1972 an die Kläger im Hinblick auf den im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß festgesetzten Freibetrag von 400,-- DM mindestens 1000,-- DM monatlich hätte abführen können und müssen.

Soweit die Beklagte erstmals in der Revisionsinstanz und nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (Schriftsatz vom 3. September 1979) die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen geltend macht, kann sie damit nicht mehr gehört werden. Revisionsrügen können nämlich grundsätzlich nur innerhalb der Revisionsbegründungsfrist vorgebracht werden; mit Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist daher der Revisionskläger mit neuen Revisionsgründen, jedenfalls soweit es sich nicht um von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensrügen handelt, abgeschnitten (Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl., S. 819; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO,



- 8 -

37. Aufl., § 559 Anm. B). Abgesehen von der verspäteten Erhebung dieser Rüge ist das Revisionsgericht an die von den Vorinstanzen bejahte sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen auch gebunden, da deren Unzuständigkeit spätestens in der Berufungsinstanz hätte geltend gemacht werden müssen (§ 529 Abs. 2 ZPO in der bis 30. Juni 1977 geltenden Fassung) und nach § 73 Abs. 2 ArbGG (n.F.) die Revision nicht mehr darauf gestützt werden kann, daß die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts begründet sei.

Auch die Einrede der Verjährung kann keine Berücksichtigung finden, da diese ebenfalls erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, nämlich mit Schriftsatz vom 27. November 1978, erstmals von der Beklagten erhoben worden ist. In der Revisionsinstanz kann sich nach feststehender Rechtsprechung eine Partei ohnehin nicht erstmalig auf Verjährung berufen, weil darin notwendigerweise zugleich die Geltendmachung eines neuen tatsächlichen Vorbringens liegt; neues tatsächliches Vorbringen ist in der Revisionsinstanz aber ausgeschlossen (BGHZ 1, 234 [239]; BAG 15, 67 [79] = AP Nr. 30 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG AP Nr. 5 zu § 113 AVAVG a.F.; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Bearbeitung, 2. Halbband § 237 II, S. 1430 FN 5). Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, sieht der Senat keinen Anlaß. Soweit Grunsky (ArbGG, 2. Aufl., § 74 Anm. 35) den Ausschluß der Verjährungseinrede in der Revisionsinstanz für zu weitgehend hält und meint, daß Einreden und Gestaltungsrechte jedenfalls dann auch in der Revisionsinstanz ausgeübt werden dürften, wenn sich die tatsächlichen Voraussetzungen aus dem Berufungsurteil ergäben, überzeugt diese Begründung nicht, zumal sie zu allgemein gehalten ist und nicht differenziert. Schließlich ist es allein Sache der Partei, ob sie sich auf Verjährung berufen will oder nicht. Wenn sie es in der Tatsacheninstanz unterläßt, sich - aus welchen Gründen auch immer - auf Verjährung zu berufen, obwohl ihr das möglich

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

war, so ist kein Grund dafür einzusehen, warum sie dann in der Revisionsinstanz bessergestellt werden soll als jede andere Partei, die dort mit neuem tatsächlichem Vorbringen ausgeschlossen ist. Daß sich die tatsächlichen Voraussetzungen möglicherweise bereits aus dem Berufungsurteil ergeben, vermag daran nichts zu ändern. Auch Mattern (Neues Vorbringen in der Revisionsinstanz, Juristenzeitung 1963, S. 649, 652) will neue durch reinen Zeitablauf entstandene Tatsachen nur dann noch in der Revisionsinstanz für berücksichtigungsfähig ansehen, wenn es sich z.B. um den Eintritt der Fälligkeit einer Forderung oder um den Eintritt der Volljährigkeit handelt. Es handelt sich also um andersgelagerte und mit der Verjährung nicht vergleichbare Fälle. Zudem betont auch Mattern, daß Tatsachen in der Revisionsinstanz allenfalls dann neu vorgebracht werden können, wenn sie unbestritten oder offenkundig sind. Das ist vorliegend aber unstreitig nicht der Fall.

Auch die übrigen von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch.

Soweit die Revision rügt, daß es das Berufungsgericht unterlassen habe, ein Sachverständigengutachten über die Frage des Umfanges der Tätigkeit des Streitverkündeten und über die Angemessenheit seiner Vergütung einzuholen, ist diese Rüge unbegründet. Die Anordnung über die Einholung eines Sachverständigengutachtens steht gem. § 144 ZPO nämlich grundsätzlich im pflichtgemäßen richterlichen Ermessen (Stein-Jonas, aaO, vor § 402 Anm. III 2). Daß das Landesarbeitsgericht die Grenzen dieses pflichtgemäßen Ermessens verletzt oder überschritten hat, ist nicht ersichtlich. Entsprechend dem tatsächlichen Vorbringen der Parteien und dem Beweisergebnis sowie aufgrund eigener Sachkunde konnte nämlich das Landesarbeitsgericht die Angemessenheit der anzunehmenden Vergütung selbst beurteilen und bestimmen. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß die Einholung eines Gutachtens gerade deswegen erforderlich gewesen sei, weil der Streitverkündete nur 3/5 der Arbeitskraft für das Ingenieurbüro der Beklagten einsetze und infolgedessen das Einkommen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

- 10 -

nicht nach den tariflich vorgesehenen Beträgen festgelegt werden könne, übersieht die Revision, daß das Landesarbeitsgericht ohnehin nur von den Eingangsgehältern ausgegangen ist und zudem auch alle anderen Gesichtspunkte bei der Beurteilung berücksichtigt hat.

Unbegründet ist auch die Rüge bezüglich der Nichtberücksichtigung des in der Berufungsbegründungsschrift vom 22. Februar 1977 nur vorsorglich gestellten Beweisantrages auf Vernehmung des Zeugen R von der Volksbank Li. Einer entsprechenden Beweiserhebung hat es nämlich nicht bedurft, da die Vorinstanzen die Behauptung, daß schon vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses jeweils 500,-- DM monatlich für die Konkursgläubiger des Streitverkündeten auf ein entsprechendes Konto bezahlt worden seien, als richtig unterstellt und bei der rechtlichen Beurteilung berücksichtigt haben.

Entgegen der Auffassung der Revision ist auch nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die Abtretung an die Firma J & Söhne in St unberücksichtigt gelassen hat. Die Beklagte hat zwar vorgetragen, daß der Schuldner alle seine über den unpfändbaren Teil hinausgehenden gegenwärtigen und zukünftigen Gehalts-, Lohn- und Provisionsansprüche an die Firma J & Söhne wegen einer Forderung von 58.103,57 DM abgetreten habe, und auch eine beglaubigte Abschrift von einer Abschrift der entsprechenden Abtretungserklärung vom 27. Dezember 1966 vorgelegt. Dieses ihr Vorbringen hat die Beklagte aber nicht näher substantiiert. Die Beklagte hat weder dargelegt, inwieweit und in welcher Höhe sie jeweils aufgrund dieser Abtretung an die Firma J & Söhne Gelder abgeführt hat, noch in welcher Höhe eine Befriedigung dieser Forderung noch aussteht. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 16. Juni 1977 hat die Beklagte auch auf diesbezügliches ausdrückliches Befragen durch das Landesarbeitsgericht keine Auskunft geben können. Sie hat nur vortragen lassen, ohne dies allerdings näher zu erläutern, zu belegen oder ohne einen entsprechenden Beweis hierfür anzubieten, daß an die Firma J & Söhne

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aus den Bezügen des Vollstreckungsschuldners gezahlt werde. Das Landesarbeitsgericht ist unter diesen Umständen seiner richterlichen Aufklärungspflicht hinreichend nachgekommen; § 139 ZPO ist nicht verletzt.

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht auch davon ausgegangen, daß das Vorbringen der Beklagten über eine angebliche Pfändung des Finanzamtes L wegen einer Forderung von 150.000,-- DM nicht geeignet ist, ihre Verpflichtung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 22. August 1972 gegenüber den Klägern auszuräumen. Auch insoweit hat die Beklagte nämlich weder den entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschuß, den sie sich vom Finanzamt L ohne weiteres hätte besorgen können, vorgelegt, noch ihr Vorbringen näher substantiiert.

Soweit die Revision rügt, daß vom Landesarbeitsgericht wegen der beim Amtsgericht F erhobenen und nunmehr beim Oberlandesgericht M anhängigen Abänderungsklage der vorliegende Rechtsstreit nicht wegen Voreingrifflichkeit gem. § 148 ZPO ausgesetzt worden ist, ist diese Rüge nicht zulässig, zumindest aber nicht begründet. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes (LM Nr. 1 zu § 252 ZPO) kann nämlich die Ablehnung der Aussetzung mit der Revision selbst dann nicht angegriffen werden, wenn sie in den Gründen des Berufungsurteils erfolgt ist; eine auf § 148 ZPO gestützte Rüge ist unzulässig, weil über die Aussetzung durch Beschuß entschieden werden muß und dagegen eine Beschwerde wegen § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO in der Revisionsinstanz nicht zulässig ist (abweichend BAG AP Nr. 1 zu § 148 ZPO). Ob dieser Auffassung des Bundesgerichtshofs zu folgen ist, kann dahingestellt bleiben, da das anhängig gemachte Verfahren auf Abänderung vorliegend auf keinen Fall voreingrifflich ist. Entscheidend ist allein, daß die Beklagte aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 22. August 1972 ab September 1972 die pfändbaren Bezüge des Schuldners an die Kläger hätte abführen müssen. Bezüglich des Klägers zu 2) ist zudem - wie die Revision selbst vorträgt - über die seit 1967 anhängige Abänderungsklage bereits abschlägig entschieden worden. Der Umstand, daß im Hinblick auf § 323



- 12 -

Abs. 3 ZPO bezüglich der Klägerin zu 1) bei dem nunmehr vom Oberlandesgericht M auf 29. Oktober 1979 festgesetzten Verkündungstermin möglicherweise eine widersprechende Entscheidung ergehen kann, führt nicht zur Vorentscheidung. Sollte der Abänderungsklage gegen die Klägerin zu 1), die erst ab April 1977 auf Unterhaltsansprüche verzichtet hat, stattgegeben werden, kann gegebenenfalls im Wege der Vollstreckungsgegenklage vorgegangen werden. Es ist daher jedenfalls nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht das Verfahren gem. § 148 ZPO nicht ausgesetzt hat.

Da sich nach alledem das angefochtene Urteil als richtig erweist, war somit die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr.Feller Dr. Etzel Dr. Röhsler
Koerner Preuße

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

